

nahme ein wichtiges Mittel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Volksvertretungen zu fördern. Damit wird Art. 58 ergänzt, demzufolge die Abgeordneten der Volkskammer an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen (s. Rz. 4f. zu Art. 58).

37 k) Die örtlichen Volksvertretungen geben sich Geschäftsordnungen (§ 7 Abs. 1 lit. h GöV). Bis zum Erlaß des GöV bestand dafür eine veröffentlichte Richtlinie³². Ob zur Zeit eine nicht veröffentlichte Richtlinie besteht, ist nicht erkennbar, ist aber anzunehmen. Der Kommentar zum GöV (Anm. 1. 8. zu § 7) begnügt sich mit den Feststellungen:

»Mit der Beschlußfassung über die Geschäftsordnung entscheidet die Volksvertretung über die Organisation ihrer Tätigkeit und über die Arbeitsweise bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihrer Tagungen. Die Geschäftsordnung enthält Normen, die entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus das einheitliche organisierte Handeln der gewählten Volksvertretung und ihrer Organe sichern. Sie ist ein wichtiges Instrument, um demokratische Arbeitsprinzipien durchzusetzen, eine effektive Arbeitsweise zu erreichen, um die Autorität und die persönliche Verantwortung der Abgeordneten zu stärken und ihre Rechte zu sichern.

Die Geschäftsordnungen enthalten die Aufgaben und Arbeitsprinzipien der Räte, der Kommissionen und der Abgeordneten zur planmäßigen und effektiven Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tagungen und regeln Fragen der Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen. Kriterien für ihren Inhalt sind die von Lenin geprägten Grundsätze der exakten Vorbereitung und Durchführung von Beratungen, des rationellen Umgangs mit der verfügbaren Zeit durch gute Organisation des Tagungsablaufes und der Kommissionstätigkeit, der Teilnahme von Bürgern, um so mit einem minimalen Aufwand an Zeit eine hohe Effektivität zu erreichen.

Die Geschäftsordnungen sind verbindlich für:

- die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der betreffenden Volksvertretung,
- die an den Tagungen teilnehmenden Abgeordneten höherer oder nachgeordneter Volksvertretungen,
- die in die Kommissionen der Volksvertretung berufenen Bürger,
- die zur Tagung eingeladenen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre,
- die Mitglieder des Rates und die Mitarbeiter seiner Organe,
- alle Gäste, die entsprechend dem Grundsatz der Öffentlichkeit an der Tagung teilnehmen.

Die Geschäftsordnung gehört zu den Arbeitsgrundlagen der Tagungsleitung. ◀

38 1) Bemerkenswert ist, daß in den örtlichen Volksvertretungen keine Fraktionen gebildet werden. Die Abgeordneten sitzen nach dem Alphabet oder nach dem Wohnsitz. Die Mitglieder der SED bilden jedoch entsprechend dem Parteistatut eine Parteigruppe (s. Rz. 44-46 zu Art. 1).

4. Aufgabenbereich.

39 a) Art. 81 Abs. 2 Satz 1 gibt für den Aufgabenbereich der örtlichen Volksvertretungen nur eine sehr allgemeine Rahmenbestimmung. Sie haben »über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen, zu entscheiden◀. Einzelheiten sind der einfachen Gesetzgebung überlassen.

40 b) Universalitätsprinzip. Die Formulierung »über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen◀ läßt an das Universalitätsprinzip denken. Indessen ist vor

32 Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen vom **28. 8. 1957** (GBl. I S. 473), aufgehoben durch § 74 Abs. 2 Ziffer 6 GöV.